

# **Satzung für den „Bürgerverein Markt Manching e.V.“**

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Markt Manching e.V.“. Er soll in das Vereinsregister werden eingetragen. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Bürgerverein Markt Manching e.V. „
2. Der Verein hat seinen Sitz in Manching, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.  
Der Zweck wird verwirklicht durch gemeinwesenorientierte Arbeit, insbesondere durch berufsvorbereitende Betreuung für Personen, die keinen Förderanspruch an andere Institutionen haben, sowie sozialpädagogische Betreuung und Begleitung, ebenso durch soziale Betreuung und Begleitung von in- und ausländischen Mitbürgern, Migrantinnen, Jugendlichen und Senioren.
2. Zur Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen an den Markt Manching übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
6. Die berufsvorbereitenden Maßnahmen sind kostenlos.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Die Mitgliedschaft muss gegenüber der Vorstandschaft schriftlich beantragt werden. Der Antrag soll Name, Alter, Beruf und Anschrift des/der Antragstellers/in enthalten.  
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Vorstandschaft ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Die endgültige Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitgliederrechte und –pflichten sind auf alle Mitgliederarten anzuwenden.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Vor Beschlussfassung/Abstimmung durch die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung muss dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§6 Mitgliederbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Kassierer), dem Schriftführer und Beisitzern.

Der/die bestellte Geschäftsführer/in ist berufenes Mitglied der

Vorstandschaft, diese/r darf für ihre/seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Diese Vorstandschaft wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Es besteht gemeinsam Vertretungsbefugnis.

### **§9 Zuständigkeit der Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen sind
2. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
3. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung an alle Mitglieder erfolgt in schriftlicher Form ( auch als Email ). Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.  
Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Vorstandssitzung, der Namen der Teilnehmer, sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

### **§11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Endgenehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags / Umlagen
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
4. Beschlussfassung und Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

5. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Bestellung eines/r Geschäftsführers/in

### **§13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal statt. Sie wird von der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§14 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die von der Vorstandschaft festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Aufnahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, z.B. Änderung des Vereinszwecks, und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, wenn es ein Drittel der erschienen Mitglieder verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

### **§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§16 Protokollieren und Beschlüsse**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die vorstehende Satzung wurde am 24.März 2010 errichtet